

Stellungnahme

zu Überlegungen der Einführung eines urheberrechtlichen Leistungs- schutzrechts für Presseverleger

25. Juni 2010

Seite 1

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 1.200 Unternehmen, davon 900 Direktmitglieder mit etwa 135 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software, IT-Services und Telekommunikationsdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien. Der BITKOM setzt sich insbesondere für bessere ordnungspolitische Rahmenbedingungen, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine innovationsorientierte Wirtschaftspolitik ein.

Die folgende Stellungnahme wird von unserem Mitgliedsunternehmen Bertelsmann AG nicht mitgetragen. Die Bertelsmann AG unterstützt die Einführung eines Verleger-Leistungsschutzrechts.

Zusammenfassung

- BITKOM erwartet eine ergebnisoffene Diskussion im Anhörungsprozess, da die Diskussion bislang ausschließlich von der Verleger- und Gewerkschaftsseite geführt wurde und drittbetroffene Parteien keine Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten haben.
- Grundlegende Änderungen des Urheberrechts sind nur bei Vorliegen einer Rechtsschutzlücke oder aufgrund belegbaren Marktversagens gerechtfertigt. Beides liegt in Bezug auf die Situation der Verlagsbranche nicht vor. Insbesondere bilden Links auf frei verfügbar gemachte Presseartikel durch Suchmaschinen oder Social-Networks kein Ausnutzen fremder Leistungen, sondern eine eigenständige Infrastrukturleistung der Aggregatoren, die auch der Anknüpfungspunkt für entsprechende Einnahmen, etwa durch Werbung, ist.
- Die von der Verlagsbranche ausweislich des bekannt gewordenen Entwurfs angestrebten Änderungen gehen weit über ein Leistungsschutzrecht nach dem Vorbild des Tonträgerproduzentenrechts oder des Datenbankherstellerechts hinaus. Die Etikettierung als Leistungsschutzrecht ist daher irreführend. Tatsächlich würden die geplanten Befugnisse in eine staatlich organisierte Umverteilung zugunsten großer Verlage münden.
- Da die Verteilung der Einnahmen innerhalb der geforderten Verwertungsgesellschaft reichweitenbasiert geschehen müsste, kämen die neuen Befugnisse in erster Linie den heute schon reichweitenstarken großen Verlagshäusern zugute. Außerdem hätte der Vorstoß aus gleichen Gründen eine stärkere Fokussierung auf massenkompatible und reichweitenträchtige Inhalte, also gerade nicht notwendig Qualitätsinhalte, zur Folge.
- Das Verbot für die Nutzung von textlichen Kleinstbestandteilen hätte grundlegende Auswirkungen auf die Informationsfreiheit und würde den urheberrechtlichen Textschutz in die Nähe eines reinen Informationsschutzes rücken, was einem Paradigmenwechsel im dt. Urheberrecht gleichkäme.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin-Mitte
Tel.: +49.30.27576-0
Fax: +49.30.27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Ansprechpartner

Dr. Mario Rehse
Rechtsanwalt
Bereichsleiter Gewerblicher
Rechtsschutz
Tel.: +49.30.27576-155
Fax: +49.30.27576-51-155
m.rehse@bitkom.org

Dr. Guido Brinkel
Rechtsanwalt
Bereichsleiter Medienpolitik
Tel. +49. 30. 27576-221
Fax. +49. 30. 27576-51-221
g.brinkel@bitkom.org

Präsident

Prof. Dr. Dr. h.c. mult.
August-Wilhelm Scheer

Hauptgeschäftsführer

Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme

Leistungsschutzrecht für Verleger

Seite 2

- Es widerspräche den grundlegenden Aussagen der BGH-Rechtsprechungslinie von Paperboy über die Drucker-Entscheidung bis zur Bildersuche-Entscheidung des BGH, wonach „ein Berechtigter, der Texte oder Bilder im Internet ohne Einschränkungen frei zugänglich macht, [...] mit den nach den Umständen üblichen Nutzungshandlungen rechnen“ muss.
- Der Entwurf wirft in den Details der Ausgestaltung eine Vielzahl von juristisch kaum lösbaren Fragen auf; u.a. wie ein „Presseerzeugnis“ im Einzelfall überhaupt bestimmt und von Teilen desselben abgegrenzt werden soll bzw. wer zum geschützten Kreis der „Presseverleger“ gehören soll.
- Unklar bleibt, wie sich die Leistung konkret in dem Presseerzeugnis manifestieren soll, wie also unterscheidbar wird, ob die Übernahme von Textpassagen „nur“ das Urheberrecht verletzt oder auch ein etwaiges Leistungsschutzrecht. Dies wird zwangsläufig Abgrenzungsprobleme und Rechtsunsicherheit – auch im Verhältnis von Autor zu Verlag – zur Folge haben.
- Der Plan, im gewerblichen Umfeld digitale Teilvervielfältigungen im Arbeitsspeicher, welche lediglich der Darstellung auf dem Bildschirm dienen, einer Vergütungspflicht zu unterwerfen, bedeutet nichts anderes als eine Zwangsabgabe auf den bloßen Werkgenuss zugunsten der Presseverlage.
- Eine solche Zwangsabgabe ist sachlich nicht gerechtfertigt und hat nichts mit einem Leistungsschutzrecht im Sinne der bestehenden Rechte bei anderen Berechtigten zu tun. Die Zwangsabgabe würde einen massiven Systembruch im Urheberrecht zugunsten einer einzelnen Branche bedeuten.
- Der Begriff des „gewerblichen Gebrauchs“ ist bewusst derart weit gehalten, dass künftig jeder Leser, welcher nicht vollständig privat frei verfügbare Verlagshalte nutzt, abgabepflichtig wäre. Die angestrebte Abgabe ähnelt daher in ihrer Wirkung der Rundfunkgebühr, die allerdings eine gänzlich andere verfassungsrechtliche Legitimation hat.
- Der deutsche Gesetzgeber könnte eine Erhebung von Entgelten für eine Nutzung außerdem nur für Deutschland festlegen. Aufgrund der EU-Dienstleistungsfreiheit würden im Ergebnis aber deutsche Unternehmen die Presse in ganz Europa subventionieren. Hier würde es an der Gegenseitigkeit, die bei der Einführung der bestehenden Leistungsschutzrechte durch internationale Vereinbarungen stets gesichert war, fehlen.
- Die Forderungen würden überdies eine maßlose Doppelvergütung nach sich ziehen. Denn parallel zu den Pauschalabgaben sämtlicher Unternehmen für die gewerbliche PC-Nutzung würden Verlage weiterhin zu 25 % an den Einnahmen der VG WORT aus der Geräteabgabe für den PC beteiligt werden.
- Der bekannt gewordene Entwurf dient im Ergebnis dem alleinigen Ziel, ein konkretes Geschäftsmodell vor technologischen oder gesellschaftlichen Änderungen zu schützen. Dies führt aber zu einer Senkung der Anreize zur Entwicklung marktgerechter neuer Geschäftsmodelle und erschwert branchenübergreifende Kooperationsmodelle. Überdies untergräbt es die Erfolgchancen bereits bestehender Paid-Modelle.

Stellungnahme

Leistungsschutzrecht für Verleger

Seite 3

| Inhalt | Seite |
|--|-----------|
| Zusammenfassung | 1 |
| 1 Einleitung | 4 |
| 2 Vorbemerkungen zu den ökonomischen & kulturpolitischen Prämissen der geforderten Rechte | 4 |
| 2.1 Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für alle Branchen | 4 |
| 2.2 Kein Scheitern von Paid-Content-Modellen | 5 |
| 2.3 Keine Stärkung spezifisch qualitativer Inhalte, sondern stärkere Fokussierung auf besonders reichweitenrelevanten Content | 5 |
| 2.4 Kein Ausnutzen verlegerischer Leistungen | 6 |
| 2.5 Eigenständige Infrastrukturleistung der Aggregatorservices | 6 |
| 2.6 Irreführender Begriff des „Leistungsschutzrechts“ | 7 |
| 2.7 Fazit: keine ökonomische oder kulturpolitische Notwendigkeit | 7 |
| 3 Leistungsschutzrecht des Presseverlegers, § 87f, g UrhG-E | 8 |
| 3.1 Eigenständiges Verbotrecht, § 87f | 8 |
| 3.1.1 Vergleich zum Schutzzumfang aus abgeleiteten Recht | 8 |
| 3.1.2 Verhältnis zu Autorenrechten | 8 |
| 3.1.3 Erfassung von textlichen Kleinstbestandteilen (Snippets) | 8 |
| 3.1.4 Auswirkungen auf die Informationsfreiheit & Grundsätze der Paperboy- Rechtsprechung des BGH | 10 |
| 3.1.5 Verhältnis zu den Aussagen der Bildersuch-Entscheidung des BGH | 11 |
| 3.1.6 Begriff des Presseerzeugnisses, § 87f Abs. 2 UrhG-E | 11 |
| 3.1.7 Leistungen der Verleger und konkreter Schutzgegenstand | 12 |
| 4 Verwertungsgesellschaft / Presseabgabe, § 87g UrhG-E | 13 |
| 4.1 Zwangsabgabe durch Gleichsetzung von Vervielfältigung und Werkgenuss (bzw. „Darstellung“), § 87g Abs. 1 S. 2 UrhG-E | 13 |
| 4.2 Doppelvergütung | 14 |
| 4.3 Verwertungsgesellschaft und Verwaltungsaufwand | 15 |
| 4.4 Europäischer Kontext | 15 |
| 5 Fazit | 15 |

Stellungnahme

Leistungsschutzrecht für Verleger

Seite 4

1 Einleitung

Von der deutschen Presse-Verlagsbranche wird auf politischer Ebene die Einführung eines gesetzlichen Leistungsschutzrechts für Presseerzeugnisse gefordert. Mit der Veröffentlichung eines nichtautorisierten Entwurfs im Internet¹ nimmt diese bislang unscharfe Diskussion Konturen an und es lassen sich erstmals die Auswirkungen der von der deutschen Presseverlagslandschaft angestrebten Änderungen des Urhebergesetzes anhand konkreter Textvorschläge bewerten. Auch wenn diese nun bekannt gewordenen Textvorschläge nicht als offizielle Verlautbarungen verstanden werden können, nehmen wir diese vor dem Hintergrund bislang fehlender anderweitiger Konkretisierungen zum Anlass, eine umfassende Einschätzung zu den Forderungen abzugeben. Dies geschieht nicht zuletzt aufgrund der nach einer ersten Bewertung des Vorschlags zu erwartenden weitgehenden Auswirkungen einer entsprechenden Regelung auf andere Branchen und die Gesamtwirtschaft des Internets sowie dessen Rolle als gesellschaftliches Medium.

2 Vorbemerkungen zu den ökonomischen & kulturpolitischen Prämissen der geforderten Rechte

2.1 Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für alle Branchen

Wie nahezu alle Wirtschaftszweige ist die Verlagsbranche in den vergangenen Jahren durch die Weiterentwicklung des Internet und der sich dort herausbildenden Geschäftsmodelle erheblichen Umwälzungen unterworfen. Dazu zählen insbesondere die veränderten Konsumgewohnheiten der Nutzer und die Umschichtung der Budgets im Werbemarkt. Wir erkennen an, dass diese Umwälzungen die Verlage vor große Herausforderungen stellt – bis hin zur Notwendigkeit der Entwicklung völlig neuer Geschäftsmodelle. Dies entspricht der Situation in zahlreichen anderen Branchen. So musste etwa der Telekommunikationssektor aufgrund veränderter Erwartungshaltungen der Nutzer auf einen faktischen Abschied von Einzelverbindungsentgelten mit neuen Tarifsystemen und einer Diversifizierung der Services reagieren. BITKOM unterstützt die derzeit zu beobachtenden Ansätze zur Entwicklung neuer Monetarisierungsmodelle im Pressebereich, insbesondere die Rückbesinnung auf „Paid Content“ als einen Pfeiler der künftig erforderlichen Mischfinanzierung.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass eine grundsätzliche Änderung des Urheberrechts nur bei einer belegbaren Rechtsschutzlücke des geltenden Rechts bzw. einem empirisch belegbaren und nicht nur behaupteten Marktversagen gerechtfertigt ist. Die Diskussion um die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage kann also nicht allein durch die – nur formal zutreffende – Feststellung, dass diesen im Gegensatz zu Sendeunternehmen, Tonträgerproduzenten oder Datenbankherstellern ein entsprechendes Recht nicht zusteht, determiniert werden. Vielmehr bedarf es einer Analyse der tatsächlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, auch unter Berücksichtigung der bestehenden Verwertungsmechanismen auf Basis abgeleiteter Rechte im Pressebereich. BITKOM vertritt den Standpunkt, dass weder eine entsprechende Rechtsschutzlücke besteht noch ein Marktversagen vorliegt. Wir verweisen hierzu auch auf die

¹ Wir beziehen uns auf das hier verfügbar gemachte Dokument: <http://irights.info/blog/arbeit2.0/wp-content/uploads/2010/05/Leistungsschutzrecht-Gewerkschaftssynopse.pdf> .

Stellungnahme

Leistungsschutzrecht für Verleger

Seite 5

aktuellen Quartalszahlen der großen Verlagshäuser, die gerade nach deren eigener Interpretation die wirtschaftliche Stärke der Branche belegen.²

Die schlichte Behauptung, dass die Erlösgenerierung der Verlage in den traditionellen Vertriebsformen schwieriger geworden ist, genügt nicht, um derart weitreichende Änderungen des Urheberrechts zu begründen, denn diese Veränderungen sind nicht auf ein Marktversagen zurückzuführen.

2.2 Kein Scheitern von Paid-Content-Modellen

In den einleitenden Bemerkungen zum Entwurf wird ausgeführt, dass Bezahlmodelle bislang nicht erfolgreich seien und die vermeintliche Gratskultur des Internets auch nicht erwarten lasse, dass sich dies ändere. Dem ist in mehrerer Hinsicht entgegenzutreten. Die wenigsten Verlage haben tatsächlich entsprechende Schritte überhaupt in Angriff genommen. Wo dies geschehen ist, etwa beim Axel-Springer Konzern in Bezug auf mobile Portale, werden diese von den Verlagen selbst als Erfolg gewertet³.

Insgesamt lassen sich derzeit verschiedene neue Formen des Paid-Content ausmachen, so z.B. Apps für iPhone und iPad, echte Bezahlschranken oder auch experimentelle, auf Freiwilligkeit basierenden Modelle wie Flattr, das zum Beispiel von taz.de genutzt wird. Außerdem könnten gerade die Verlage selbst aus einem Aggregatorservice für vollständige Texte ein Geschäftsmodell generieren und damit die eigenständig zu bewertende Aggregationsleistung monetarisieren. Überdies sind Endkundenbezahlmodelle nicht die einzige Monetarisierungsoption, sondern es sind Kooperationsmodelle mit anderen Diensteanbietern, nicht zuletzt auch Suchmaschinenanbietern, denkbar, welche ebenfalls neue Einnahmeformen auf einer marktbasieren vertraglichen Lösung ermöglichen.

Der Entwicklung des gerade wiederbelebten Paid-Markts, sowie alternativer Einnahmemodelle, würde durch die geplante Zwangsabgabe aber der Anreiz entzogen, weshalb der Vorschlag in urheberrechtsökonomischer Sicht als innovationsfeindlich einzustufen ist. Überdies würden durch das Abgabemodell die Erfolgchancen bestehender bzw. in Entwicklung befindlicher Paid-Modelle geschmälert.

2.3 Keine Stärkung spezifisch qualitativer Inhalte, sondern stärkere Fokussierung auf besonders reichweitenrelevanten Content

Eines der Kernargumente der Befürworter der neuen Rechte ist die Sicherung des Qualitätsjournalismus. Unabhängig von der schwierigen Frage der Bestimmung des Qualitätsniveaus von Presseprodukten weist BITKOM darauf hin, dass nach der Konzeption der Verlegerseite die geplante Pauschalabgabe gerade nicht besonders hochwertige Nischeninhalte befördern, sondern die schon bestehende Reichweitenfokussierung nur noch verstärken würde. Denn die angedachte Verwertungsgesellschaft Presse Online würde mangels anderer

² Vgl. etwa die Pressemitteilung der Axel-Springer AG vom 11. Mai 2010:

http://www.axelspringer.de/presse/Axel-Springer-erzielt-historisches-Rekord-EBITDA-im-ersten-Quartal-Erholung-des-Werbemarktes-im-zweiten-Quartal-fortgesetzt_1329768.html

³ Siehe Presse-Mitteilung vom 15.1.2010: http://www.axelspringer.de/presse/Mehr-als-100.000-kostenpflichtige-App-Downloads-Premium-Initiative-von-Axel-Springer-erfolgreich-gestartet_1093490.html.

Stellungnahme

Leistungsschutzrecht für Verleger

Seite 6

Maßstäbe für den internen Ausschüttungsschlüssel ein reichweitenbasiertes Modell zugrunde legen müssen.

Der Vorstoß würde daher zum einen in erster Linie den heute schon im Netz reichweitenstarken Verlagen zugutekommen und zum anderen die Anreize zum Vorhalten von besonders reichweiträchtigen Inhalten, wie man es etwa von sog. „Klickgalerien“ kennt, weiter erhöhen.

2.4 Kein Ausnutzen verlegerischer Leistungen

Die Leistung der Verlage besteht darin, die Erstellung journalistischer Texte zu finanzieren, sie unter einer Marke zu publizieren und zu distribuieren. Dieses Recht steht Verlegern uneingeschränkt auch im Internet zu. Es bleibt ihnen überlassen, diese Inhalte frei oder gegen Vergütung anzubieten.

BITKOM wendet sich mit Nachdruck gegen die irreführende Formulierung, Leistungen der Verlage würden vergütungsfrei erwerbsmäßig genutzt. Hierzu ist nochmals zu betonen, dass die Vergütungsfreiheit sowie gerade in Bezug auf Suchmaschinen auch die Tatsache der Nutzung selbst, eine ausdrückliche Entscheidung der Verlage ist. Es steht Ihnen frei, eine Vergütung einzufordern oder die Nutzung in Suchmaschinen auszuschließen. Die entsprechende, auch in den öffentlichen Debatten immer wieder vorzufindende Formulierung suggeriert letztlich eine Pirateriequalität entsprechender Nutzungen, die weder unter rechtlichen noch ökonomischen Gesichtspunkten gegeben ist.

In Unternehmen, für deren Geschäftszweck tagesaktuelle oder sonstige Hintergrundinformationen notwendig sind, werden heute bereits eine Vielzahl vergütungspflichtiger Informationsdienste, mithin auch Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements, nebst Pressespiegeldiensten bezogen. Dass – wie von Verlegervertretern stets suggeriert – wirtschaftliche Vorteile gerade aus Online-Nutzungen und nicht aus den bereits vergüteten Quellen gezogen werden, ist nicht nachvollziehbar. Im Gegenteil käme es hier zwangsläufig zu Doppelvergütungen, die durch höhere Preise für die eigenen Waren oder Dienstleistungen letztlich auf den Endkunden abgewälzt werden müssten.

2.5 Eigenständige Infrastrukturleistung der Aggregatorservices

Die Verlinkung in Suchmaschinen und anderen Aggregatoren bis hin zu sozialen Netzwerken oder Microblogging-Diensten wie Twitter substituiert außerdem, auch bei Verwendung von Snippets, in keiner Weise die Lektüre der Verlagsartikel auf der Website, sondern führt Leser auf die Seiten der Verlage und beschert ihnen damit Traffic, der die Reichweite erhöht und damit die Werbepreise positiv beeinflusst. Diese infrastrukturelle Leistung erbringen Suchmaschinen und andere Aggregatoren gegenüber den Verlagen gratis – sie wird diesen auch nicht gegen deren Willen aufgedrängt, da die Verlage sie mit technischen Mitteln jederzeit unterbinden können. Im Übrigen fordern gerade die Verlage an anderer Stelle regelmäßig ein „fair rank“.

Aggregatoren refinanzieren diese Infrastrukturleistung teilweise durch Werbeeinnahmen auf der eigenen Plattform. Diese Einnahmen sind nicht Gegenleistung für verlinkte Inhalte jeder Art, sondern für die Infrastrukturleistung, die die Aggregatoren erbringen. Diese rechtsökonomischen Grundgedanken liegen auch der Paperboy-Entscheidung des BGH zugrunde, in der das Gericht explizit ausgeführt hat, dass die Verlinkung unter Verwendung von Snippets keine

Stellungnahme

Leistungsschutzrecht für Verleger

Seite 7

Übernahme der Leistung Dritter sei, sondern eine eigenständige Leistung mit erheblichen Nutzen für die Allgemeinheit. Mit dem Content selbst erzielen dagegen Rechteinhaber Werbeeinnahmen, dies aber auf ihren eigenen Seiten. An inhaltsneutralen Umsätzen anderer Marktteilnehmer partizipieren zu wollen, weil man selbst die unternehmerische Entscheidung scheut, Zahlenschranken vor seine Angebote zu stellen oder die Inhalte anderweitig zu monetarisieren, ist daher verfehlt.

Die Argumentation der Verlagsseite liefe bei einem Vergleich mit der Offline-Welt darauf hinaus, Taxifahrer und den öffentlichen Nahverkehr für Fahrten zu Opern, Theatern und Kinos mit einer Abgabe zugunsten dieser Einrichtungen zu belegen.

Sowohl Access-Provider als auch Suchmaschinenanbieter erbringen inhaltsneutrale Infrastrukturleistungen für ihre Kunden/Nutzer. Access Provider verdienen nicht an Inhalten, sondern an der Vermittlung des Zugangs zu einem Netzwerk, in das Presseverleger ihre Inhalte bis heute zumeist freiwillig kostenfrei einstellen. Zwar machen Inhalte jeglicher Art das Netz attraktiv für Kunden, jedoch müssen diese nicht notwendig kostenlos sein. Die Entscheidung, eigene Inhalte kostenfrei einzustellen, um dann zwangsweise an den Umsätzen anderer für deren ureigene Leistungen zu partizipieren, mutet wenig marktwirtschaftlich an.

2.6 Irreführender Begriff des „Leistungsschutzrechts“

Schließlich ist schon einleitend zu betonen, dass die ausweislich des vorliegenden Textentwurfs tatsächlich angestrebten Änderungen in ihren Auswirkungen weit über den durch die Leistungsschutzrechte der vorgenannten Gruppen bewirkten Rechteinhaberumfang hinausgehen würden. Der verlegerseitig unterbreitete Vorschlag zielt auf die Monetarisierung von urheberrechtlich bislang bewusst als unerheblich eingestuften Handlungen. Hier wird also keine Schutzlücke geschlossen, sondern es werden zusätzliche Ansprüche geschaffen, die andere Leistungsschutz-Berechtigte nicht hätten.

Die Etikettierung der erhobenen Novellierungsforderungen als „Leistungsschutzrecht für Verleger“ ist insoweit aus Sicht des BITKOM irreführend.

2.7 Fazit: keine ökonomische oder kulturpolitische Notwendigkeit

Insgesamt mahnt BITKOM an, die Frage der generellen Notwendigkeit entsprechender Anpassungen des Urheberrechtsgesetzes ergebnisoffen und auf Basis einer objektiven Analyse des geltenden rechtlichen Rahmens und seiner praktischen Umsetzung im Verlagsbereich zu diskutieren.

Insbesondere darf ein gesetzgeberischer Eingriff nicht dem Ziel dienen, ein konkretes Geschäftsmodell vor technologischen oder gesellschaftlichen Änderungen zu schützen. Andernfalls führt gerade die hierdurch bewirkte Absicherung zu einer Senkung der Anreize zur Entwicklung marktgerechter neuer Geschäftsmodelle. Dies erschwert nicht zuletzt branchenübergreifende Kooperationsmodelle. Die Tatsache, dass es mittlerweile Paid Content-Geschäftsmodelle gibt, delegitimiert einen solchen Eingriff noch mehr.

Stellungnahme

Leistungsschutzrecht für Verleger

Seite 8

3 Leistungsschutzrecht des Presseverlegers, § 87f, g UrhG-E

3.1 Eigenständiges Verbotsrecht, § 87f

Mit § 87f UrhG-E würde ein Ausschluss- bzw. Verbotsrecht für Presseverleger geschaffen werden, welches diesen ermöglichen soll, künftig Vervielfältigungen, Verbreitungen und öffentliche Zugänglichmachungen und ggf. auch darüber hinaus gehende faktische Handlungen wie den schlichten Werkgenuss (s. dazu unten Punkt 4.1) zu untersagen bzw. von einer Lizenzerteilung abhängig zu machen.

3.1.1 Vergleich zum Schutzzumfang aus abgeleiteten Recht

Zur Notwendigkeit der Einführung eines solchen Rechts ist zunächst darauf hinzuweisen, dass über die im Pressebereich üblichen Buy-Out-Verträge selbstverständlich auch heute schon Presseverleger aus abgeleitetem Recht weitreichende Möglichkeiten der Untersagung unautorisierter Veröffentlichungen von Verlagsprodukten haben. Bei etwaigen gesetzgeberischen Überlegungen müsste daher dargelegt werden, wieso es gerade in diesem Fall des zusätzlichen Schutzes durch ein eigenständiges Leistungsschutzrecht bedarf. Insbesondere im Hinblick auf die zu Beginn der politischen Diskussion häufig ins Feld geführte Problematik angeblicher umfänglicher „Rip-Offs“ von Presseerzeugnissen (Pressepiraterie), bräuchte ein entsprechendes Recht vor dem Hintergrund des beschriebenen Schutzes aus abgeleitetem Recht kaum Vorteile. Insbesondere würden die ins Feld geführten hohen Verfolgungskosten nur minimal gesenkt werden können, da lediglich der Nachweis der Rechtsinhaberschaft erleichtert würde. Dies könnte in Ansehung der branchenüblichen Buy-Out-Verträge bereits heute mit geringem Aufwand bewerkstelligt werden. Abgesehen davon fehlt es bislang auch an einem belastbaren Beleg für den behaupteten erheblichen Umfang derartiger Rip-Offs.

3.1.2 Verhältnis zu Autorenrechten

Eine der maßgeblichsten Auswirkungen dürfte somit eher die Eigenständigkeit des verlegerischen Leistungsschutzes gegenüber den Urheberrechten der Autoren sein. Die urheberrechtliche Position der Verlage ggü. den Autoren würde sich durch Einführung eines Leistungsschutzrechts nicht mehr allein aus dem vertraglichen Innenverhältnis bestimmen, sondern Verlage erhielten unabhängig von diesem Innenverhältnis eine eigenständige Rechtsposition, die ggf. auch gegen den Autor geltend gemacht werden kann. Gerade aus diesem Umstand erklären sich die in dem bekannt gewordenen Textentwurf erkennbaren Vorbehalte der Gewerkschaftsseite, die genau darauf abzielen, letztere Wirkung eines Leistungsschutzrechts zu verhindern. Dass dieses Spannungsverhältnis durch einen Zusatz aufgelöst werden kann, dieses Recht könne nicht zum Nachteil der Urheber geltend gemacht werden, darf bezweifelt werden. Allenfalls sind damit künftige Rechtsunsicherheiten vorprogrammiert. Zusammenfassend stärkt das vorgeschlagene Konstrukt die Position der Verlage ggü. den Autoren und minimiert die ökonomischen Anreize der Verlagswirtschaft für eine Vermarktung gerade im Sinne derselben.

3.1.3 Erfassung von textlichen Kleinstbestandteilen (Snippets)

Eine von Verlagsseite explizit intendierte Folge der Etablierung eines Leistungsschutzrechts wäre die urheberrechtliche Erfassung von textlichen Kleinstbestandteilen, die als solche die notwendige Schutzhöhe für einen originären Urheberschutz nicht erreichen würden. Der Entwurf verdeutlicht diese

Stellungnahme

Leistungsschutzrecht für Verleger

Seite 9

Zielrichtung, indem § 87f UrhG-E explizit auch die Vervielfältigung solcher Teile aufnimmt, obwohl dies nach der generellen Systematik des Leistungsschutzes im Urheberrecht nicht zwingend notwendig wäre.

Die Formulierung ist insgesamt an den Schutz des Tonträgerherstellers nach § 85 Abs. 1 UrhG angelehnt, enthält aber durch die explizite Erwähnung der Vervielfältigung von Teilen auch Parallelen zum Datenbankherstellerrecht nach § 87b Abs. 1 UrhG. Allerdings übernimmt der Entwurf gerade nicht die dort enthaltenen Einschränkungen.

Mit der Erfassung von Kleinstbestandteilen soll offenbar ein aus Sicht der Verlagswirtschaft zentrales Anliegen, nämlich die Partizipation an Werbeinnahmen von Suchmaschinen und News-Aggregatoren, umgesetzt werden. § 87f UrhG-E könnte insoweit nach der Zielrichtung des Entwurfs dazu dienen, die Nutzung entsprechender „Snippets“ zu unterbinden bzw. von einer Lizenzierung abhängig zu machen. Es ist hierzu auf Folgendes hinzuweisen:

- Das angestrebte Verbot für solche Kleinstbestandteile würde sich mitnichten nur auf die genannten Anbieter oder auch nur auf gewerbliche Angebote beschränken, sondern selbstverständlich einschränkungslos gelten. Auf Basis des in § 87f UrhG-E vorgesehenen Rechts könnte also die Nutzung jeglicher textlicher Kleinstbestandteile auch im nichtgewerblichen Bereich verwertungsrechtlich kontrolliert werden – dies würde allenfalls eingeschränkt durch die allgemeinen Schranken, soweit diese Anwendung finden.
- Aus den politischen Diskussionen im Verlauf des letzten Jahres ist deutlich geworden, dass die Verlagswirtschaft mittelfristig abseits der Debatte um das Leistungsschutzrecht auch einen (wohl medienordnungsrechtlich begründeten) Anspruch auf ein „faires Listing“ („must list“ nach dem Vorbild der rundfunkrechtlichen must carry-Regulierung) in Suchmaschinen bzw. Aggregatoren anstrebt. Verhindert werden soll damit, dass entsprechende Anbieter Verlagseiten gänzlich aus dem Index nehmen. In der Kombination mit der urheberrechtlichen Erfassung von Snippets würde dies letztlich eine gesetzliche Zwangsabgabe für Suchmaschinen im Hinblick auf frei verfügbare Texte der Verlagshäuser bewirken. Dieser Gesamtkontext muss bei der Beurteilung hiesigen Entwurfs bereits mitberücksichtigt werden.
- Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang zu betonen, dass Verlegern bereits heute die technische Standard-Möglichkeit offen steht, die Indexierung ihrer Artikel durch entsprechende Dienste zu kontrollieren – nämlich durch entsprechende Kennzeichnung in der Datei robots.txt., wobei im Übrigen auch zwischen der normalen Websuche und spezifischen News-Aggregatoren unterschieden sowie nach einzelnen Teilen von Angeboten oder bestimmten Dateiformaten differenziert werden kann. Die Bedeutung entsprechender faktischer Einschränkungsmöglichkeiten wird gerade durch das aktuelle Urteil des Bundesgerichtshofs für die Bildersuche herausgearbeitet. Die gleichwohl jetzt angestrebte verwertungsrechtliche Befugnis belegt, dass es den Presseverlegern im Kern um die eigene Monetarisierung der Tätigkeit der Suchmaschinenbetreiber über Lizenzmodelle, nicht aber um die Durchsetzung eines Verbotsrechts geht. Wird dies angestrebt, muss aber den entsprechenden Anbietern mindestens die Möglichkeit eröffnet

Stellungnahme

Leistungsschutzrecht für Verleger

Seite 10

werden, eine entsprechende Indexierung gänzlich auszuschließen, da andernfalls ein Leistungsschutzrecht einer gesetzlichen Zwangslizenz mit Ewigkeitsgarantie gleichkäme.

3.1.4 Auswirkungen auf die Informationsfreiheit & Grundsätze der Paperboy-Rechtsprechung des BGH

Über diese spezifischen Fragestellungen hinaus muss beachtet werden, dass die uneingeschränkte verwertungsrechtliche Erfassung auch kleinster Textbestandteile grundlegende Auswirkungen auf die Informationsfreiheit hätte, die allein durch die generellen Schranken des Urheberrechts, etwa das Zitatrecht, nicht abgedeckt werden könnten. Die Entscheidung für ein derart umfangreiches Verwertungsrecht, das auch in der Offline-Welt Anwendung finden würde, rückte den urheberrechtlichen Textschutz in die Nähe eines reinen Informationsschutzes, was einem Paradigmenwechsel für das gesamte deutsche Urheberrecht gleichkäme.

Ähnliche Erwägungen standen auch bei der Einführung des Datenbankherstellerechts im Raum, das aus eben diesen Gründen eine Beschränkung des Schutzrechts vorsieht. Zum einen beschränkt § 87b Abs. 1 UrhG lediglich partielle Nutzungen auf die oben schon erwähnten „nach Art oder Umfang wesentlichen Teil[e] der Datenbank“. Alternativ erfasst § 87b UrhG die Nutzung von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen der Datenbank nur dann, wenn diese wiederholt und systematisch geschieht und einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderläuft oder die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigt.

Diese Einschränkungen hätten aufgrund der grundlegenden Auswirkungen der leistungsschutzrechtlichen Erfassung von Kleinstbestandteilen in jedem Fall auch für ein etwaiges Leistungsschutzrecht der Presseverlage zu gelten. Sie wären als Wertungskorrektiv eines ansonsten uferlosen Schutzes von Textbestandteilen unverzichtbar.

Folge dieser Einschränkungen wäre auf dem Boden der Paperboy-Entscheidung des BGH die verwertungsrechtliche Irrelevanz der Nutzung von Snippets in Suchmaschinen, da der BGH in der besagten Entscheidung bereits festgestellt hat, dass die Nutzung derselben im Rahmen eines Nachrichtensuchdienstes gerade nicht der normalen Verwertung zuwiderläuft. Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass die Einführung eines entsprechenden Leistungsschutzrechts für Presseverlage ohne die aus dem Datenbankbereich bekannten Einschränkungen auch eine grundlegende politische Abkehr von den Grundsätzen der Paperboy-Entscheidung bedeuten würde.

Eine solche gesetzgeberische Revision der BGH-Rechtsprechung müsste sich auch mit den rechtsökonomischen Annahmen, die der BGH seiner Entscheidung im Fall Paperboy zugrunde legt, auseinandersetzen und diese letztlich widerlegen. Die Bundesregierung müsste also darlegen, dass die Annahme des BGH falsch ist, wonach die Nutzung von Snippets einer normalen Auswertung nicht zuwiderlaufe, weil durch die Verlinkung die Kenntnisnahme der Verlagsauftritte nicht ersetzt, sondern vielmehr dazu angeregt werde. Die fehlende Darlegung einer solchen Substitutionswirkung ist aber gerade eines der Hauptdefizite der seitens der Presseverlage angestoßenen Debatte.

Stellungnahme

Leistungsschutzrecht für Verleger

Seite 11

Schließlich steht im Lichte der BGH-Rechtsprechung zu Bildersuchdiensten zumindest in Zweifel, dass ein Leistungsschutzrecht bei weiterhin frei und kostenlos zugänglichen Verlagsseiten ohne entsprechende Zugriffsbeschränkungen überhaupt einen Mehrwert in dieser Sache hätte. Hinsichtlich der damit einhergehenden Systembrüche und Kollateralschäden darf der Sinn einer Einführung bezweifelt werden.

3.1.5 Verhältnis zu den Aussagen der Bildersuch-Entscheidung des BGH

Die angestrebte Monetarisierung von textlichen Kleinstbestandteilen steht im Widerspruch zu den jüngsten Aussagen des Bundesgerichtshofs in Sachen Bildersuche im Urteil vom 29. April 2010. Danach muss „ein Berechtigter, der Texte oder Bilder im Internet ohne Einschränkungen frei zugänglich macht, [...] mit den nach den Umständen üblichen Nutzungshandlungen rechnen.“ Zu diesen zählen auch, dies macht die Bildersuche-Entscheidung in konsequenter Fortschreibung der Paperboy-Rechtsprechung deutlich, Nutzungen in Suchmaschinen unter Nutzung entsprechender Bestandteile zur Identifizierung der verlinkten Inhalte.

Die Aussagen der Bildersuch-Entscheidung setzen außerdem die 2007 in der Drucker-Entscheidung des BGH skizzierte Linie fort. Schon dort hieß es: „Im Übrigen muss ein Berechtigter, der Texte und Bilder im Internet ohne Einschränkung frei zugänglich macht, zumindest damit rechnen, dass diese Inhalte heruntergeladen oder ausgedruckt werden [...].“

Der BGH hat als entsprechendes Korrektiv in der Bildersuch-Entscheidung die Rechtswidrigkeitsebene bestimmt und darauf hingewiesen, dass diese auch durch eine schlichte, faktische Gestattung entfallen kann. Genau dies wäre auch bezogen auf Snippets der Fall, da diese von Beginn an zu den klassischen Funktionalitäten von Suchdiensten jeglicher Art gehören.

Die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger mit der Zielsetzung der Erfassung entsprechender Snippets müsste also auch vor dem Hintergrund dieser neuesten Entscheidung explizit die Rechtsprechungslinie des BGH revidieren. Dies hätte allerdings weitreichende Folgen, weil die entsprechenden Argumentationslinien in diesen Urteilen selbstverständlich allgemeingültig zu verstehen waren und entsprechend auch eine Revision derselben flächendeckend für jede Art von Angeboten Gültigkeit hätte.

3.1.6 Begriff des Presseerzeugnisses, § 87f Abs. 2 UrhG-E

Zu Problemen dürfte die vorgesehene Definition des Presseerzeugnisses als Schutzgegenstand führen, da diese das Kriterium des Erscheinens in einer periodisch veröffentlichten Sammlung beinhaltet. An diesem Element dürfte sich die Debatte um die Erfassung freier Weblogs entzünden, die auch Teil der laufenden politischen Diskussion ist.

Daneben ist unklar, wie genau sich das einzelne Presseerzeugnis zu bestimmen ist und wie es von bloßen Teilen desselben abgegrenzt werden soll. Es geht hierbei also um die Frage, ob mit einem Presseerzeugnis beispielsweise der gesamte Inhalt einer Tageszeitung, lediglich ein einzelner Artikel, eine einzelne Bilduntertitelung oder im Online-Bereich auch ein Teil eines auf mehrere Seiten verteilten Artikels gemeint ist. Diese Frage ist nicht nur theoretischer Natur, weil bereits der vorgelegte Entwurf gewisse Unterschiede zwischen einer bloßen

Stellungnahme

Leistungsschutzrecht für Verleger

Seite 12

Teilverwertung und einer vollständigen Verwertung bis hin zur Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit der Teilverwertung macht (vgl. dazu z.B. sogleich unter Punkt 4). Noch bedeutender würde die Abgrenzung bei der Einführung der unter Punkt 3.1.3 geforderten Beschränkungen nach dem Vorbild des Datenbankherstellerrechts.

Der Unterschied zwischen bloßer Teil- oder aber vollständiger Verwertung hängt davon ab, ab wann man überhaupt ein vollständiges Presseergebnis oder aber nur einen Teil annimmt. Wird etwa die Bildunterschrift unter einer Fotostrecke bereits als vollständiges Presseergebnis bewertet wäre jegliche Nutzung derselben bereits die vollständige Vervielfältigung eines Presseergebnisses. Noch schwieriger wäre die Abgrenzung in Bezug auf die in § 87g Abs. 1 S. 2 UrhG-E angestrebte – für sich genommen inakzeptable – Einbeziehung ephemerer Vervielfältigungshandlungen im Arbeitsspeicher, da hier in der Praxis die entsprechende Entscheidung auch von technischen Details abhängig wäre. So wird bei einem Online-Artikel, der auf mehrere Webseiten verteilt wird, jeweils lediglich die einzelne Seite im Arbeitsspeicher vervielfältigt, der gesamte Artikel allenfalls sukzessive im Falle der vollständigen Lektüre. Wie hier eine praktikable Abgrenzung erfolgen soll ist völlig unklar.

3.1.7 Leistungen der Verleger und konkreter Schutzgegenstand

Bei der Beurteilung der Presseverlegerforderungen sollte man sich auch den Sinn und Zweck des Leistungsschutzrechts für Hersteller von Tonträgern, Filmherstellern, Sendeunternehmen oder Datenbankherstellern in Erinnerung rufen. In allen Bereichen geht es in erster Linie um die Kompensation von wirtschaftlichen und organisatorischen Leistungen. Dies wird insbesondere im Filmbereich deutlich, wo der Produzent immense Investitionen in Kauf nimmt, bevor die urheberrechtlich geschützten Werke verwertet werden können. Presseverleger hingegen stehen bei den Onlinemedien nicht unter dieser Belastung hoher technischer Produktionskosten, weshalb auch kein Leistungsschutzrecht gerechtfertigt ist. Deutlich wird dies bereits bei der Frage, welche (urheberrechtliche) Leistung des Verlegers überhaupt Anknüpfungsgegenstand sein kann und soll. Dies wird spätestens dann virulent, wenn im Verletzungsfall zu entscheiden ist, ob durch Übernahme eines Textausschnitts „nur“ das Urheberrecht des Autors betroffen ist oder auch ein etwaiges Leistungsschutzrecht des Presseverlags. Auch hier tut sich erneut ein Spannungsverhältnis zwischen Autor und Verlag auf.

Für den Tonträgerhersteller schafft Artikel 3 lit. c des Rom-Abkommens erfreuliche Klarheit, was geschützte Leistung ist. Hersteller von Tonträgern ist danach, wer „erstmals die Töne einer Darbietung oder andere Töne festlegt“. Damit wird klar abgrenzbar, wann ein Verstoß vorliegt (etwa Nutzung dieser konkreten Festlegung durch Vervielfältigung) und wann nicht (etwa Neueinspielen). In letzterem Fall liegt ggf. „nur“ eine Verletzung des Urheberrechts von Komponist und Textdichter vor, aber eben keine des Leistungsschutzrechtes. Eine Nutzung der konkreten Aufnahme, kann technisch auch bei sehr kurzen Ausschnitten (vgl. die BGH-Entscheidung Metall auf Metall) möglich sein.

Der Verlegerentwurf für ein Leistungsschutzrecht knüpft diesbezüglich an eine „redaktionell gestaltete Festlegung“ an. Diese spiegelt sich jedoch nicht erkennbar in der konkreten Wortfolge wieder. Ob überhaupt vom Text des Autors zum veröffentlichten Artikel eine „redaktionelle Gestaltung“ erfolgt, kann nicht nach-

Stellungnahme

Leistungsschutzrecht für Verleger

Seite 13

vollzogen werden; außerdem nutzen Aggregatoren gerade nicht diese redaktionelle Gestaltung. Es gibt durch eine redaktionelle Bearbeitung eben keinen Medienwechsel wie beim Tonträger von lediglich akustischen Signalen hin zu einer physischen Manifestierung.

Dies hat zur Folge, dass die Bestimmung des konkreten Schutzgegenstands praktisch unmöglich ist bzw. Verletzungen schwer nachvollziehbar sein dürften. Augenscheinlich streben die Verleger auch einen Schutz über die bloße typographische Anordnung (wie in Großbritannien) hinaus an. Rein praktisch stellen sich dann Fragen, ob ein Abschreiben von Texten überhaupt den Schutzgegenstand des Leistungsschutzes berühren kann, ob bereits „Copy und Paste“, also ein händisches Kopieren von Textausschnitten mit der Webseite als Quelle, oder erst die Nutzung des Textes in seiner konkreten formalen Gestaltung (etwa des html-Codes) die Verletzungshandlung begründet. In Zweifelsfällen wird sich stets auch die Frage stellen, ob tatsächlich die Webseite des Verlages die Quelle war, wie es bei einer Tonaufnahme leicht nachvollziehbar ist, oder doch eine andere „Manifestierung“ durch Zweitauswertung des Urhebers.

4 Verwertungsgesellschaft / Presseabgabe, § 87g UrhG-E

Zweiter maßgeblicher Eckpfeiler des Entwurfs ist die in § 87g UrhG-E normierte Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit des angestrebten Schutzrechts nach § 87f UrhG-E.

Diese bezieht sich allerdings nur auf den Bereich der gewerblichen digitalen *Teilvervielfältigungen*. Diese vierfache Einschränkung des Anwendungsbereichs der Verwertungsgesellschaftspflicht lässt erkennen, dass das angestrebte Gesamtkonzept darauf hinausläuft, einen möglichst umfänglichen Bereich individuell durchsetzbarer Lizenzansprüche zu etablieren und parallel hierzu eine Verwertungsgesellschaft „VG Presse Online“ aufbauen zu können, die zusätzlich einen dauerhaften pauschalierten Einnahmefluss generiert, der sich faktisch auf die bloße Nutzung (frei verfügbarer) Presseerzeugnisse im Internet gründet.

4.1 Zwangsabgabe durch Gleichsetzung von Vervielfältigung und Werkgenuss (bzw. „Darstellung“), § 87g Abs. 1 S. 2 UrhG-E

Diese Konstruktion wird abgesichert durch § 87g Abs. 1 S. 2 UrhG-E, wonach künftig Vervielfältigungen im Sinne des § 87g Abs. 1 auch die „Vervielfältigung auf einem Gerät, die zu einer nicht von der Zustimmung des Presseverlegers erfassten Darstellung auf dem Bildschirm erstellt wird, sein soll.“ Der Alternativansatz der Gewerkschaften verdeutlicht noch plastischer, worum es hierbei im Kern geht. Danach sollen „auch vorübergehende Vervielfältigungsstücke eines veröffentlichten Pressezeugnisses oder Teilen davon“ erfasst sein.

In der Praxis hätte dieses Konstrukt trotz seiner systemfremden Verortung im Rahmen der Vorschrift zur Verwertungsgesellschaftspflicht zur Folge, dass für den Pressebereich, und nur hier, die allgemeine Schranke des § 44a UrhG ausgehebelt würde. Da dieser auf der InfoSoc-Richtlinie der EU beruht, muss der Vorschlag an dieser Stelle als europarechtswidrig bewertet werden.

Der Vorschlag der Verlegerseite versucht das formale Problem des Unterlaufens von § 44a UrhG offenbar durch die zusätzlich implementierte Einschränkung einer fehlenden Zustimmung des Verlegers hinsichtlich der Darstellung auf dem Bildschirm zu umgehen. Hierbei stellt sich aber – gerade auch vor dem Hinter-

Stellungnahme

Leistungsschutzrecht für Verleger

Seite 14

grund des Alternativentwurfs der Gewerkschaften – die Frage, ob hierdurch überhaupt eine diese Aufweichung der Schranke legitimierende Einschränkung bewirkt wird. Die Aussage des § 44a UrhG ist gerade die, dass ephemere Vervielfältigung aufgrund ihres rein technischen Charakters und der grundsätzlichen Freiheit des Werkgenusses auch ohne Zustimmung zulässig sein sollen. Den durch § 44a UrhG legitimierten Nutzungen kommt also schon per definitionem kein eigener wirtschaftlicher Wert zu, da sie rein technisch bedingt sind und – wie beim bloßen Werkgenuss – urheberrechtlich irrelevante oder bereits anderweitig vergütete Nutzungen technisch ermöglichen. Insofern geht der Wunsch, auch für diese Nutzungen zusätzlich entschädigt zu werden, grundsätzlich fehl.

Diese Grundaussage des §§ 44a UrhG soll durch § 87g Abs. 1 S. 2 UrhG-E nunmehr für den Bereich der Presseverlage im digitalen, gewerblichen Kontext vollständig in ihr Gegenteil verkehrt werden, indem hier künftig rein technisch bedingte, lediglich die Darstellung auf dem Bildschirm ermöglichende Vervielfältigungshandlungen eine Vergütungspflicht auslösen sollen. Dies geschieht, obwohl es Verlagen selbstverständlich schon heute offensteht, den Zugang zu Ihren Inhalten – ggf. auch differenziert nach gewerblicher und nichtgewerblicher Nutzung – durch Zugangssysteme zu steuern. Auf diese Option geht der Entwurf sogar direkt in § 87g Abs. 1 Nr. 2 UrhG-E ein.

§ 87g Abs. 1 S. 2 UrhG-E lässt sich vor diesem Hintergrund nur dahingehend verstehen, dass hier eine Zwangsabgabe auf gewerblich genutzte Endgeräte für den reinen Werkgenuss frei verfügbar gemachter Inhalte im gewerblichen Umfeld etabliert werden soll. Mit einem Leistungsschutzrecht im Sinne der bekannten Schutzrechte aus dem Tonträger- oder Datenbankbereich hat dies nichts mehr zu tun. Stattdessen erhielten Presseverleger ein Schutzrecht, das weit über alle im Urheberrecht bekannten Schutzrechte hinausginge und faktisch nichts anderes als eine urheberrechtlich verkleidete Verlegerabgabe bedeuten würde. Die Presseverlagsbranche reklamiert letztendlich für sich als einzige Berechtigengruppe künftig eine Vergütung für den reinen Werkgenuss.

Der Begriff des gewerblichen Gebrauchs ist letztlich derart weit, dass künftig jeder auch nur in irgendeiner Form nicht vollständig privat frei verfügbare Verlagsinhalte nutzende Leser abgabepflichtig wäre und auch keinerlei Möglichkeit bestünde, dieser Abgabe, etwa durch Nichtnutzung, zu entgehen. Denn Letzteres würde faktisch den Beleg einer technischen Blockade sämtlicher Verlagsinhalte im Netz voraussetzen. Die angestrebte Abgabe ähnelt daher in ihrer Wirkung tatsächlich der Rundfunkgebühr, die allerdings eine gänzlich andere verfassungsrechtliche Legitimation hat.

4.2 Doppelvergütung

Die Forderungen der Presseverleger führen darüber hinaus zu einer maßlosen Doppelvergütung. Zum einen sollen Unternehmen nach Auffassung der Presseverleger für die gewerbliche PC-Nutzung eine Abgabe zahlen. Parallel werden sie zu 25 % an den Einnahmen der VG WORT aus der Geräteabgabe für den PC beteiligt. An dieser Doppelvergütung ändert auch der Vorschlag der Presseverleger, den §§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 lit. a, UrhG aus den anzuwendenden Schranken auszunehmen, nichts. Denn diese Ausnahme würde nur auf dem Papier, nicht aber in der Praxis bei der Anwendung zweier Pauschal-systeme greifen. De facto erhalten die Presseverleger zum einen bereits jetzt eine „Geräte-Abgabe“ für gewerblich genutzte PCs, weil diese nach Auffassung der Ver-

Stellungnahme

Leistungsschutzrecht für Verleger

Seite 15

wertungsgesellschaften auch für den privaten bzw. sonstigen Gebrauch genutzt werden. Zum anderen würden sie – den Forderungen der Presseverleger folgend — für den gewerblich genutzten PC eine „Presse-Abgabe“ erhalten, obwohl der PC auch privat bzw. zu sonstigen Zwecken genutzt wird. Damit profitieren die Verwertungsgesellschaften von beiden Seiten mit dem pauschalen Ansatz und werden für ein und dieselbe PC-Nutzung doppelt pauschal vergütet.

4.3 Verwertungsgesellschaft und Verwaltungsaufwand

Die Verleger unterstellen hier offenbar einen enormen relevanten Nutzungsgrad, der eine Vergütung rechtfertigt, deren Eintreibung wiederum die völlige Neugründung einer Verwertungsgesellschaft rechtfertigen würde. Dies erscheint illusorisch.

Eine Verwertungsgesellschaft bedürfte notwendigerweise einer entsprechenden Infrastruktur. Schließlich müsste eine riesige Textdatenbank aufgebaut und gepflegt werden, um nachvollziehbar zu machen, welcher Verlag an welchem Textausschnitt welche Rechte hält. Das „Repertoire“ der Verwertungsgesellschaft müsste dann auch entsprechend transparent gemacht werden, was in Anbetracht des unklaren Regelungsgegenstandes kaum möglich erscheint. Studien aus dem Ausland zeigen, dass der Verwaltungsaufwand von Verwertungsgesellschaften bis zur Hälfte der Einnahmen verschlingen kann.

4.4 Europäischer Kontext

BITKOM weist schließlich darauf hin, dass ein entsprechender Vorstoß ein deutscher Alleingang wäre und damit den europäischen Harmonisierungsbemühungen im Urheberrecht diametral zuwiderliefe. Weder existieren im Ausland vergleichbare Rechte für Presseverlage, noch sind diese geplant. Insbesondere kann nicht auf das sog. publishers right nach britischem Recht verwiesen werden, da dieses allein die typografische Festlegung schützt, es sich also dort um einen reinen Layout-/ Designschutz handelt.

Der deutsche Gesetzgeber könnte die Erhebung von pauschalieren Entgelten nach dem Vorbild des Verlegervorschlags nur für Deutschland festlegen. Der Kreis der Berechtigten könnte aber aufgrund der EU-Dienstleistungsfreiheit nicht auf Deutschland beschränkt werden, so dass im Ergebnis deutsche Unternehmen die Presse in ganz Europa subventionieren würden. Hier würde es an der Gegenseitigkeit, die bei der Einführung echter Leistungsschutzrechte wie etwa im Tonträgerbereich durch internationale Vereinbarungen stets gesichert war, fehlen.

5 Fazit

Das von Seite der Presseverleger avisierte System wird von BITKOM vollständig abgelehnt. Der bekannt gewordene Entwurf belegt, dass es um weit mehr geht als nur um eine bloße Schutzrechtsangleichung im Verhältnis zu Tonträgerproduzenten und Datenbankherstellern. Stattdessen fordern die Verleger unter Inkaufnahme verschiedenster Systembrüche einen weit überschießenden Schutz, der auf die dem Urheberrecht bislang unbekannte Monetarisierung von Inhalten und eine „Verlegerabgabe“ seitens sämtlicher Nutzungen frei verfügbarer Inhalte im Netz im gewerblichen Umfeld hinausläuft. Der Begriff des Leistungsschutzrechts ist vor diesem Hintergrund irreführend. Die Forderungen nach dem entsprechenden überschießenden Schutz werden erhoben, obwohl ein Marktversagen oder eklatante Rechtsschutzlücken nicht belegt wurden.